

Antworten auf die SPD-Fragen zu TOP 1 Aktueller Sachstand Coronavirus für SozA 2.9.21

- **Wie ist die aktuelle Quarantäneregelung für geimpfte Personen, die sich nachweislich mit Corona angesteckt haben?**

Nachweislich infizierte Personen erhalten eine Isolierungsanordnung. Die Entscheidung über die Entlassung aus der Isolierung wird bei geimpften anhand des klinischen Verlaufs und der damit verbundenen Ansteckungsfähigkeit gefällt.

- **Kann eine Entschädigung nach §56 des Infektionsschutzgesetzes beantragt werden?**

Geimpfte Personen, die einer Isolierungsanordnung unterliegen, können unter den gleichen Voraussetzungen wie Nicht-Geimpfte, die behördlich abgesondert wurden, einen Antrag auf Entschädigung stellen. Nach § 56 Abs. 1 IfSG erhalten Arbeitnehmer*innen und Selbstständige grundsätzlich eine Entschädigung, wenn Sie einen Verdienstausfall aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes hatten. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Landesamt für soziale Dienste als zuständige Behörde geprüft. Informationen zur Antragsstellung nach dem Infektionsschutzgesetz finden sich auf der Landesseite unter [Infektionsschutzgesetz - schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de/infektionsschutzgesetz).

- **Wie stellt sich das aktuelle Infektionsgeschehen bei Kindern und Jugendlichen dar?**

Die Meldedaten zeigen seit der 30. KW die höchste Anzahl an Infektionen in der Altersgruppe der 11-19-Jährigen und in der Altersgruppe der 30-39-Jährigen.

Im Detail ist aktuell in der 34. KW die folgende Anzahl an Infektionen erfasst worden:

Alter in Jahren	Anzahl Erregernachweise
0-4	77
05-10	155
11-19	257
20-24	140
30-39	231
40-49	185
50-59	121
60-69	56
70-79	21
80-89	17
90+	12

Es sind Viruseinträge in Gemeinschaftseinrichtungen zu verzeichnen, Übertragungen in den Einrichtungen sind jedoch weiterhin die Ausnahme. Die Infektionen finden weiterhin vorrangig im privaten Umfeld statt.

- **Wie viele Schulen und Schulklassen und Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen sind von Coronafällen betroffen?**

Das MSGJFS wurde seit 01.08.2021 über insgesamt 134 weit überwiegend einzelne Viruseinträge in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche informiert.

Virusübertragungen treten unter den etablierten Hygienemaßnahmen weiterhin sehr selten auf.

Beitrag MBWK

Das MBWK geht davon aus, dass die Frage der SPD-Fraktion nur auf die aktuellen Daten der 34. KW abzielt. Von 894 Schulen im Land sind 66 betroffen. Insgesamt wurden in der KW34 an diesen 66 Standorten 229 positive PCR-Tests gemeldet (als Hintergrundinformation werden die Aufschlüsselung der Meldedaten wie nachstehend bereitgestellt). Eine Auswertung der Infektionsfälle zugeordnet nach Schulklassen ist nicht möglich. Soweit dem MBWK gegenwärtig (Stand 30.08.) bekannt, befinden sich bedingt durch Coronafälle noch an 6 Standorten Gruppen mit mehr als 10 Personen in Quarantäne. Dies betrifft eine Grundschule (vorrangig aus dem und Jahrgangsstufen 1 und 2), eine berufsbildende Schule (des Jahrgangs BFS 1), eine Schule in freier Trägerschaft (Jahrgangsstufe 9), zwei Gemeinschaftsschulen (1x Jahrgangsstufe 8 und 1x Jahrgangsstufe 9) sowie an einem Gymnasium (Jahrgangsstufe 10).

Aufgeschlüsselte Meldedaten (30.08.):

	Mo 23. Aug	Di 24. Aug	Mi 25. Aug	Do 26. Aug	Fr 27. Aug	Summe:
Infektionszahlen gesamt	57	53	46	40	39	235
LK	0	1	0	1	0	2
SuS	56	51	46	38	38	229
Abendgymnasium	0	0	0	0	0	0
Berufsbildende Schule	7	4	6	10	5	32
Freie Waldorfschule	0	1	0	0	0	1
Förderzentrum	1	0	0	0	0	1
Gemeinschaftsschule	23	24	23	13	13	96
Grundschule	21	17	13	15	10	76
Gymnasium	4	5	4	0	10	23
Weitere Personen: Schulass., Schulbegl., etc.	1	1	0	1	1	4
Quarantänemeldungen	186	121	164	166	62	699

- **Welche Rückschlüsse zieht die Landesregierung aus dieser Situation für Maßnahmen in Schulen und Kitas?**

Um das Auftreten von Infektionen zu minimieren, werden die **etablierten Hygienemaßnahmen** beibehalten.

Dazu gehört das Tragen von Mundnasenbedeckungen in Schulen.

Bei Erkrankungen, die impfpräventabel sind, sollte generell der **Impfschutz** in Anspruch genommen werden. Das gilt insbesondere auch für COVID-19.

Außerdem kommt der „**Schnupfenplan**“ zum Tragen, der Kinder mit Krankheitssymptomen von der Einrichtung ausschließt, während Kinder mit leichtem Schnupfen / laufender Nase weiterhin die Einrichtung besuchen dürfen.

Auch ergreifen die **Gesundheitsämter** – entsprechend ihrer Aufgaben nach Infektionsschutzgesetz- weiterhin **situationsabhängig und risikoadaptiert Maßnahmen zur Begrenzung von Infektionsgeschehen**.

Eine Schließung von KiTas und Grundschulen und das generelle Vermeiden von Sozialkontakten sind in der jetzigen Situation keine angemessene Maßnahme mehr.

Beitrag MBWK

Anhand der vorliegenden Daten sind im Laufe einer Woche weniger als 0,1 % der Schülerinnen und Schüler als infiziert erfasst. Rund dreimal so viele Personen sind in Quarantäne gemeldet. Dabei sind an 6 Schulen Gruppen von mehr als 10 Personen in Quarantäne. Es ist also ein sehr kleiner Teil der Schülerinnen und Schüler von dem Auftreten von Infektionen betroffen, so dass die Schutzmaßnahmen greifen und der schulische Präsenzbetrieb bei Berücksichtigung aller Infektionsschutzvorkehrungen sicher stattfinden kann.

- **Wie bewertet die Landesregierung die Aussage von Expert*innen in Bezug auf die mögliche Durchseuchung bei Kindern und Jugendlichen in diesem Herbst und Winter?**

Das Virus wird im Herbst und Winter weiterhin präsent sein.

Menschen, die nicht geimpft sind und mit dem Virus in Kontakt kommen, haben ein hohes Risiko, infiziert zu werden. Und genau aus diesem Grund ergreift das Land Maßnahmen, um diese Personen so weit wie möglich zu schützen bzw. das Risiko zu reduzieren. Die Maßnahmen betreffen selbstverständlich Kita und haben Bestand. Dazu gehören:

- Die in dieser Woche angelaufenen Testaktion, mit der das Land Kita-Eltern zwei kostenfreie Tests pro Woche zur Verfügung stellt.
- Hygienemaßnahmen (wie z.B. Mund-Nasen-Schutz)
- Förderung von mobilen Luftfilteranlagen in Schulen und Kitas
- Das Vorgehen nach dem differenzierten „Schnupfenplan“, der Kinder mit entsprechenden Krankheitssymptomen von der Einrichtung ausschließt, um andere zu schützen.

- Der Aufruf zum Impfen für alle Menschen, die sich impfen lassen können. Denn damit schützen diese nicht nur sich, sondern eben auch andere Menschen, die sich nicht impfen lassen können wie Kinder im Kita-Alter.

Die Sorge von Eltern vor einer Infektion ihrer Kinder ist verständlich. Viele Eltern tragen selbst zu einem bestmöglichen Schutz auch ihrer Kinder bei, indem sie selbst bereits eine Impfung wahrgenommen haben oder wahrnehmen.

- **Gibt es schon Hinweise oder Prognosen für einen Impfstoff für Kinder unter 12 Jahren?**

Der Zeitpunkt der Zulassung und die daraus folgende Nutzen-Risikobewertung für die Anwendung sind noch nicht genau absehbar.

- **Gilt die Testbescheinigung für Schüler*innen auch in den Herbstferien, wenn die Schüler*innen nicht in der Schule regelmäßig getestet werden?** (Beitrag MBWK)

Gegenwärtig wird an einem Konzept für die Herbstferien im Sinne der Schülerinnen und Schüler gearbeitet.

- **VHS-Dozenten unterliegen nach aktueller Verordnung nicht der 3G-Regel. Kursteilnehmer*innen jedoch schon. Warum wird hier ein Unterschied gemacht?**

Dozenten sind Beschäftigte an der VHS. Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu sichern, gelten für Arbeitgeber:innen die Vorschriften des Arbeitsschutzes.

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos sind Arbeitgeber:innen gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet, Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Corona-Test anzubieten. Angeboten werden dürfen PCR-Tests oder Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung oder zur Selbstanwendung.

Beschäftigte sind nicht verpflichtet, Arbeitgeber:innen ihren Impf- oder Genesungsstatus offenzulegen, sie können dies jedoch freiwillig tun. Beschäftigten, die bereits vollständig geimpft oder genesen sind und die freiwillig einen entsprechenden Nachweis vorgelegt haben, muss kein Test mehr angeboten werden, denn dadurch wird ein mindestens gleichwertiger Schutz erreicht.

Der Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesungsstatus ist ein Baustein, der bei den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden kann. Spezifische Arbeitsschutzmaßnahmen und Hygieneregeln sind jedoch auf den gesamten Betrieb abzustimmen und von **allen** Beschäftigten anzuwenden. In der FAQ 1.6 zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung werden

Gründe für Unterschiede zwischen betrieblichen Regelungen und Regelungen im öffentlichen und privaten Bereich aufgezählt: [BMAS - FAQ zur Corona-Arbeitsschutzverordnung](#) .

Die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 wurde auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassen und dient insbesondere der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein.

- **Wie beurteilt die Landesregierung die 2-G-Regelung in anderen Bundesländern? Welche Modellprojekte gibt es hierzu in S-H?**

Die Landesregierung überprüft fortlaufend die Maßnahmen unter Einbeziehung der Meinungen von Expertinnen und Experten und passt entsprechend der Lage die gültigen Regeln und Maßnahmen an. Dabei findet immer auch eine Abwägung statt zwischen dem Infektionsschutz und den möglichen negativen Folgen dessen. Dabei bezieht die Landesregierung auch die Entwicklungen und Maßnahmen in anderen Bundesländern in ihre grundsätzlichen Überlegungen ein.

- **Gibt es Gespräche mit der Veranstaltungs- oder Gastronomiebranche zu den Hygienekonzepten und einer Veränderung von Zutritts-Regelungen? Wenn ja, was wird diskutiert.**
(Beitrag MWVATT)

Die Landesregierung hat seit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 auf unterschiedlichsten Ebenen und in unterschiedlichsten Formen Kontakt mit der Veranstaltungsbranche. In diesem Rahmen wurden auch Hygiene-Konzepte und die Zutrittsregelungen der Corona-Bekämpfungs-Verordnungen erörtert. Die Landesregierung hat ein Veranstaltungskonzept entworfen, dem sich ein Fahrplan für zukünftige Öffnungsschritte entnehmen lässt. Dies soll zu einer gewissen Planungssicherheit für die Branche führen, wobei die jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungs-Verordnungen stets die aktuellen Gesichtspunkte des Gesundheitsschutzes berücksichtigen müssen. Ob und inwieweit es durch das kürzlich abgeschlossene Modellprojekt Diskotheken zu Auswirkungen auf die Veranstaltungsbranche kommen wird, will heißen, ob es zu weiteren Öffnungsschritten kommt, steht noch nicht fest und wird innerhalb der Landesregierung diskutiert.

Seit Beginn der Corona-Pandemie steht die Landesregierung in engstem Kontakt mit den Verbänden und Organisationen der Tourismuswirtschaft. Insbesondere IHK und DEHOGA sind intensiv in die Beratungen zu den Regelungen über die Task Force Tourismus eingebunden. In der Mitgliedschaft von IHK und DEHOGA wird derzeit das Optionsmodell, wie Hamburg es umgesetzt hat, beraten und diskutiert. Die Rückmeldungen der Betriebe deuten darauf hin, dass sie sich angesichts der fortschreitenden Impfungen den Wegfall insbesondere des Abstandsgebots und der Maskenpflicht wünschen würden,

aber auch ein Optionsmodell ähnlich wie in Hamburg (3G mit Abstand oder 2G ohne weitere Auflagen) befürworten würden, bei dem die Betriebe je nach räumlicher Situation, Betriebsgröße und Impfbereitschaft der Mitarbeitenden entscheiden könnten, welche Option sie wählen wollen. In dieser Diskussion werden aber auch Fragen aufgeworfen, die – sollte die Landesregierung ein solches Optionsmodell einführen wollen – geklärt werden müssten. Etwa die Frage des Impfnachweises für Mitarbeitende (sind derzeit nicht verpflichtet, ihrem Arbeitgeber dazu Auskunft zu erteilen) oder die Frage des Umgangs mit denjenigen Gästen, die sich nicht impfen lassen können. Hier wünscht sich die Branche klare Regelungen.